

Gebührenordnung

Für die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Höckendorf vom 02.02.2017

Auf Grund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a) und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Höckendorf folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Kirche bietet grundsätzlich Gottes Wort, Sakrament, und Gebet bei jeder Amtshandlung unentgeltlich dar.
2. Gebühren werden nur für die weiteren Aufwendungen der einzelnen Amtshandlungen erhoben.
3. Über Ermäßigungen, Erlass oder Stundungen von Gebühren nach dieser Ordnung entscheidet der Kirchenvorstand, wenn entsprechende Anträge innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides bei ihm eingereicht worden sind.

§ 2

Gebühren für kirchliche Amtshandlungen

I. Taufen

- | | |
|---|--------------|
| 1. Taufen im Gemeindegottesdienst und im Kindergottesdienst | gebührenfrei |
| 2. Taufen zu anderen Zeiten | 35,00 € |
| 3. Bestätigung von Nottaufen | gebührenfrei |

II. Trauungen

- | | |
|---|--------------|
| 1. Trauungen in der Stille im Anschluss an einen Gottesdienst oder eine andere Amtshandlung und Trauung im Gemeindegottesdienst | gebührenfrei |
| 2. Trauungen in ortsüblicher Form | 35,00 € |
| 3. Trauungen in ortsüblicher Form von Ehepaaren, bei denen kein Partner der Kirchgemeinde Höckendorf angehört | 135,00 € |
| 4. Einsegnung von Jubelpaaren | gebührenfrei |

III. Gottesdienste zur Eheschließung

Hierfür gelten die unter II. 1. bis 3. getroffenen Regelungen.

IV. Trauerfeiern

- | | |
|---|--------------|
| 1. Trauerfeier zur Sarg- oder Urnenbestattung
in einfachster Form | gebührenfrei |
| 2. Trauerfeier zur Sarg- oder Urnenbestattung
in ortsüblicher Form in der Kirche | |
| Ruppendorf | 15,00 €* |
| Höckendorf (Trauerhalle) | 20,00 €* |
| Dorfhain | 40,00 €* |
| Colmnitz und Klingenberg | 60,00 €* |

Die unterschiedlichen Gebühren ergeben sich daraus, dass nicht in jedem Ort die selben Dienstleistungen anfallen.

§ 3

Gebühren für die Benutzung des Kirchgemeindearchives und für Beglaubigungen

1. Für die Benutzung des Kirchgemeindearchives einschließlich der Kirchenbücher und damit verbundener Leistungen (z. B. Ausfertigungen und Beglaubigungen von Kirchenbuchzeugnissen) werden die Bestimmungen der aufgrund von § 26 Satz 2 der Verordnung über das Archivwesen erlassenen Mustergebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive (Ziffer 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Archivwesen und zur Regelung der Benutzung kirchlicher Archive vom 05. Februar 2013, Amtsblatt Seiten A 30, 32) in der jeweils gültigen Fassung angewandt.
2. Diese Gebührensätze sind sinngemäß auch für die Vornahme anderweitiger Beglaubigungen anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt die Gebührenordnung der ehemaligen Kirchgemeinden Höckendorf und Ruppendorf vom 02.05.2005, Colmnitz vom 03.06.2004 mit Nachtrag vom 05.10.2006, Dorfhain vom 01.03.2006 und Klingenberg vom 07.02.2006 außer Kraft.
3. Die Friedhofsgebührenordnung wird von dieser Gebührenordnung nicht berührt.

Höckendorf 02.02.2017

(Ort, Datum)

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Höckendorf

(Siegel)

gez. M. Bräutigam gez. M. Heinemann
Vorsitzender Mitglied

*) Erklärung: . Die unterschiedliche Höhe der Gebühr resultiert daraus, welche Leistungen vom Bestatter übernommen werden und in welcher Weise die Kirche genutzt wird.